

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen jeglicher Art.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende und/oder ergänzende AGB werden nur dann berücksichtigt, wenn wir deren Geltung vor Vertragsabschluss ausdrücklich zugestimmt haben.

II. Bindungsfristen, Schriftform

1. Unsere Angebote sind 4 Wochen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Kostenvoranschläge sind zu vergüten.
3. Verträge gelten als geschlossen, wenn und soweit wir eine seitens des Kunden erhaltene Auftragsbestätigung schriftlich bestätigen.
4. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

III. Eigentums- und Urheberrechte/Geheimhaltung

1. Wir weisen darauf hin, dass uns an allen von uns stammenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen (insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Muster) das Urheberrecht zusteht. Unbeschadet dessen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte vor.
2. Dritten dürfen die unter Ziffer 1 genannten Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind unsere Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder auf unser Verlangen zu vernichten.
3. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen über innerbetriebliche Geschehnisse, Verhältnisse oder Vorgänge, auch was Kunden oder Zulieferer betrifft, vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten. Diese dürfen weder an Dritte herausgegeben werden noch in irgendeiner Weise durch den Kunden verwertet werden.

IV. Preise, Sicherheiten, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise, die vertraglich vereinbart wurden, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ausschließlich Zölle, Fracht, Gebühren und sonstiger Abgaben und Gebühren und ausschließlich Verpackung. Die Preise beruhen auf den Material-, Lohn- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Unsere Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms 2010).
2. Tritt bei einer Lieferung/Leistung, deren Erbringung 3 Monate nach Vertragsschluss vereinbart ist, eine Änderung der Preisgrundlagen ein (z.B. Erhöhung der Grundstoffe), behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Bei vereinbarten Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.

V. Zahlungsbedingungen

1. Preise sind netto (ohne Abzug) grundsätzlich sofort mit Lieferung/Leistung fällig.
2. Vom Kunden ist nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30% der Gesamtauftragssumme zu leisten.

3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen, sofern wir keinen höheren Zinsschaden nachweisen können.
4. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.
5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Lieferzeit

1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen/Leistungen sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder von ihm zu leistenden Anzahlungen und nicht vor der Abklärung aller technischen Fragen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft/Fertigstellung der Lieferung/Leistung mitgeteilt wurde bzw. – sofern eine Abnahme vereinbart wurde - die Abnahmebereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Wir sind zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt.
3. Beim Eintritt unvorhergesehener Liefer-/Leistungshindernisse, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, höhere Gewalt oder Verzug unseres Lieferanten), verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum der Liefer-/Leistungshindernisse. Können wir auch nach entsprechender Verlängerung der Liefer-/Leistungsfrist nicht liefern/leisten, sind sowohl wir als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern unsererseits nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Wird die Lieferung/Leistung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so hat der Kunde sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, jedoch mindestens 0,5% des vereinbarten Preises für jeden angefangenen Monat der Verzögerung, sofern keine höhere Kosten durch uns nachgewiesen werden.
5. Maße und Gewicht, Zusammensetzungen und ähnliches unterliegen den üblichen Abweichungen und Toleranzen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei der Lieferung spätestens auf den Kunden über, sobald die Lieferung/Leistung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese vor Versand/Übergabe in unserem Werk durchzuführen.
2. Verzögert sich der Versand/Übergabe oder die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft über.

VIII. Mängel der Lieferung

1. Die von uns gelieferten Produkte sind unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden, Mängel und deren Beschaffenheit zu untersuchen. Sofern ein Kaufvertrag vorliegt, gilt § 377 HGB. Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung/Leistung anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
2. Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Lieferung/Leistung einen Mangel aufweist, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass:
 - a) die mangelhafte Lieferung/Leistung zur Reparatur an uns geschickt wird, soweit ein Versand möglich ist; oder
 - b) der Kunde die mangelhafte Lieferung/Leistung bereithält, damit die Reparatur vor Ort beim Kunden vorgenommen werden kann. Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden sollen, der von dem vertraglich vereinbarten Einsatzort abweicht oder ins Ausland verbracht wurde, so hat der Kunde die dadurch verursachte längere Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen. Die ausgetauschten Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.
3. Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit der Ausnahme, dass die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung/Leistung einer neuen Ware erfolgen kann.
4. Eine Gewährleistung für gebrauchte Produkte wird ausgeschlossen, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird.
5. Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
6. Im Falle einer Reparatur haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden und nicht für einen Produktionsausfall.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

X. Rücktritt und Haftung

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Lieferung/Leistung endgültig unmöglich wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt.
2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder überwiegend selbst verantwortlich ist oder wenn der zum Rücktritt berechtigende Grund zum Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.

3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Weitere Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - als in diesen AGB beschrieben, stehenden dem Kunden nicht zu. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, einschließlich unerlaubter Handlungen sowie sonstiger deliktischer Handlung, sind ausgeschlossen. Ebenso haften wir nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Aufwendungsersatz oder entgangenen Gewinn. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln oder Arglist vorliegt.
5. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse im Absatz 4 gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Unsere Haftung ist grundsätzlich auf den jeweils typisch vorhersehbaren Schaden sowie der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert/Lieferwert beschränkt.
7. Soweit nach den vorstehenden Regelungen die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Lohnarbeiten

1. Für Lohnarbeiten gelten die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
2. Daten und Definitionen des Kunden sind für die Auftragsdurchführung verbindlich. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit, Genauigkeit und Zulässigkeit der uns vom Kunden übergebenen Angaben, Daten, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und Werkzeuge zu prüfen.
3. Unsere Fertigungs- und Endkontrolle bezieht sich lediglich auf die Einhaltung der uns vorgegebenen Maße, Toleranzen und Farben.
4. Wird das Material vom Kunden beigestellt oder vorgegeben bzw. definiert, beschränkt sich unsere Kontrolle, insbesondere Eingangskontrolle auf die Menge, die Außenmaße und den äußeren – erkennbaren – Zustand. Der Kunde gewährleistet, nur geeignete, mangelfreie und zugelassene Materialien beizustellen. Zu einer Qualitätskontrolle besteht unsererseits keine Verpflichtung. Ergeben sich durch notwendige Aussonderung oder Verschnitt Mindermengen, so werden wir den Kunden benachrichtigen; der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich Ersatz zu beschaffen. Sollte eine Ersatzbeschaffung nicht unverzüglich möglich sein, verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist entsprechend. Wird keine Ersatzbeschaffung vorgenommen und vermindert sich dadurch die vertragliche Leistungsmenge, sind wir berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
5. Zeigt sich während der Verarbeitung, dass das vom Kunden beigestellte Material nicht geeignet oder mangelhaft ist, werden wir die Produktion einstellen und dies unverzüglich dem Kunden mitteilen. Wird kein Ersatzmaterial beigestellt, ist der Kunde zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Stellt der Kunde – mit Verzögerungen - das Ersatzmaterial bei, ist der Liefertermin entsprechend der Verzögerung zu verlängern. Wurde das mangelhafte Material von uns ausgewählt und beschafft, sind wir verpflichtet, schadhafte Teile kostenlos auszusondern und die sich ergebenden Mindermengen termingemäß zu liefern.

6. Verschnitt geht in unser Eigentum über; das gilt auch, wenn der Kunde das Material beigestellt hat.
7. Stellt der Kunde Werkzeuge und Vorrichtungen zur Verfügung, dann werden diese – ohne vorherige Prüfung – wie geliefert verwendet. Führen diese Werkzeuge/Vorrichtungen zu Fertigungshindernissen oder zu Beanstandungen der von uns zu liefernden Ware, gehen alle Kosten zulasten des Kunden. Eine Haftung für Verschleiß, Diebstahl und Beschädigungen übernehmen wir nicht. Der Kunde versichert die Werkzeuge und Vorrichtungen selbst gegen Diebstahl, Bruch, Wasser, Transport- und sonstige Schäden.

XII. Schutzrechte

1. Unbeschadet der Ausführungen unter Ziffer XI. haftet der Kunde, sofern wir nach Zeichnungen und Modellen, Mustern und unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden liefern, für die Beachtung von etwaigen Schutzrechten Dritter, insbesondere, dass keine fremden Schutzrechte im Bestimmungsland der Lieferung verletzt werden. Eine etwaige Prüfungspflicht ausschließlich den Kunden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.
2. Wird uns die Herstellung und/oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Bei einer Verzögerung von mehr als 3 Monaten, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die seitens des Kunden überlassenen Zeichnungen und Muster, werden auf dessen Aufforderung zurückgeschickt. Dies gilt auch, wenn ein Auftrag/Bestellung nicht zustande kam. Wird eine Aufforderung dahingehend nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Zeichnungen/Muster oder nach Auftragsabschluss erklärt, sind wir berechtigt, die Zeichnungen/Muster zu vernichten.

XIII. Werkzeuge und Formen

1. Werden für die Auftragsabwicklung Werkzeuge und/oder Formen angefertigt bzw. lassen wir diese anfertigen, werden die Herstellungskosten/Ankaufkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Eigentum der angefertigten Werkzeuge und/Formen geht nach vollständiger Zahlung durch den Kunden auf ihn über. Werden dem Kunden diesbezüglich nur anteilig oder keine Kosten in Rechnung gestellt, stehen die Werkzeuge und/oder Formen in unserem Alleineigentum. Werkzeuge und/oder Formen, die in unserem Eigentum stehen, dürfen wir frei – auch für andere Kundenaufträge – verwenden, auch wenn die Werkzeuge und/oder Formen für den Kundenauftrag angefertigt/angekauft wurden.
2. Erwirbt der Kunde vor Auftragsabschluss das Eigentum an den durch uns hergestellten Werkzeugen und/oder Werkzeugen, sind wir bis Abschluss des Auftrags zum ausschließlichen Besitz berechtigt. In diesen Fällen gilt Ziffer XI. Absatz 7 Satz 3 dieser Bedingungen entsprechend. Auf Wunsch des Kunden werden die Werkzeuge und/oder Formen als Fremdeigentum gekennzeichnet.

XIV. Sonstiges

1. Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt als Vertragssprache Deutsch.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.